

# **BGer 1C 159/2008 vom 8. Dezember 2008**

Bundesgericht, 2008-12-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_159\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_159_2008)

FR: TF 1C 159/2008 du 8 décembre 2008

IT: TF 1C 159/2008 del 8 dicembre 2008

## **Regeste**

öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis | Öffentliches Dienstverhältnis

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Arbeitsverhältnis zwischen Beschwerdeführer und Beschwerdegegnerin richtet sich nach dem Arbeitsvertrag vom 27. Juli 2001, dem kommunalen Personalreglement und subsidiär nach Obligationenrecht, soweit der Arbeitsvertrag "nichts Abweichendes festlegt" bzw. soweit das Personalreglement "keine Regelung enthält" (vgl. das in der Sache ergangene Bundesgerichtsurteil 1C\_77/2007 vom 27. August 2007 E. 2.2). Das Bundesgericht überprüft die Anwendung kantonalen und kommunalen Rechts unter dem beschränkten Blickwinkel des Willkürverbots ( BGE 133 II 249 E. 1.2.1 S. 251 f.).

### **E. 3**

Willkür liegt nach ständiger Praxis des Bundesgerichts dann vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid aber nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender wäre, genügt nicht ( BGE 134 II 124 E. 4.1 S. 133, mit Hinweisen).

### **E. 4.1**

In Befolgung des Bundesgerichtsurteils 1C\_77/2007 vom 27. August 2007 räumte das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer eine Frist ein zur Bekanntgabe der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden aus Arbeitsvertrag in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Oktober 2002 und der entsprechenden Lohnforderungen, zur Bekanntgabe der als selbständiger Ingenieur von der Beschwerdegegnerin erhaltenen Mandate und der Honorarforderungen, zur Bekanntgabe weiterer, unter einem anderen Rechtstitel geleisteten Zahlungen seitens der Beschwerdegegnerin und zur Bekanntgabe der Forderungen aus dem Anspruch auf Kinderzulagen. Der Beschwerdeführer gab an, er habe für die Zeit vom 15. Februar bis 31. Oktober 2002 von der Beschwerdegegnerin zwei Lohnzahlungen erhalten, nämlich Fr. 11'572.70 und Fr. 3'043.95. Mit diesen beiden Lohnzahlungen seien die effektiv von ihm geleisteten Arbeitsstunden abgegolten worden. Honorarforderungen aus separaten Mandaten machte der Beschwerdeführer nicht geltend. Er führte aus, im vorliegenden

Rechtsstreit gehe es einzig darum, dass die Beschwerdegegnerin als Arbeitgeberin ihm ab dem 15. Februar 2002 nicht mehr im bisherigen Umfang Arbeit zugewiesen habe. Als Beleg seiner Forderung legte der Beschwerdeführer eine Zusammenstellung seiner angeblich in den Vormonaten für die Gemeinde geleisteten Arbeitszeit (durchschnittlich 107 Arbeitsstunden pro Monat) ins Recht. Für die Zeit vom 15. Februar bis 31. Oktober 2002 errechnete er unter Abzug der bereits geleisteten Lohnzahlungen der Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Nettolohn von Fr. 54'648.82.--. Das Kantonsgericht stellte fest, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vor dem 15. Februar 2002 keine Lohnforderungen aus Arbeitsvertrag eingefordert habe. Streitgegenstand sei einzig eine Forderung aus dem zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin abgeschlossenen Arbeitsvertrag vom 27. Juli 2001 für die Zeit vom 15. Februar bis 31. Oktober 2002, die der Beschwerdeführer damit begründe, dass ihm nicht im üblichen Umfang Arbeit zugeteilt worden sei.

#### **E. 4.2**

Gemäss angefochtenem Urteil liegt seitens der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer kein dahingehendes Versprechen vor, dass dieser eine gewisse Anzahl Arbeitsstunden monatlich hätte leisten können. Der Vertrag lautet wie folgt: "Ihr Aufgabengebiet umfasst grundsätzlich alle anfallenden Arbeiten der Baukommission, wobei im speziellen für die administrativen Aufgaben die Dienste des Gemeindebüros in Anspruch zu nehmen sind. Anderweitige Aufgaben erfolgen nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen Ressortleitern. Die Arbeitseinteilung erfolgt in eigener Verantwortung, jedoch in Absprache mit den Ressortleitern oder dem Gemeindegemeinschafter." Das Kantonsgericht legte den Arbeitsvertrag nach seinem Wortlaut und im Zusammenhang aus. Gestützt auf die oben zitierte Klausel über das Arbeitsgebiet und die Einleitung des Vertrages ("Sie werden als Bausekretär im Stundenlohn temporär im Nebenamt angestellt") schliesst das Kantonsgericht, dass die dem Beschwerdeführer zugewiesenen Tätigkeiten auf die Baukommission beschränkt seien. Es seien ausdrücklich keine Angaben bezüglich des Arbeitsumfangs gemacht worden. Zwar enthalte der Vertrag den Hinweis, dass der Beschwerdeführer "grundsätzlich alle anfallenden Arbeiten der Baukommission" auszuführen habe. Dies könne als Indiz für einen erfahrungsgemässen Arbeitsanfall dienen. Die Formulierung enthalte mit dem Wort "grundsätzlich" aber auch wieder eine Einschränkung in dem Sinn, dass die Zuteilung nicht uneingeschränkt gelten solle. Zudem seien die administrativen Arbeiten dem Pflichtenheft des Beschwerdeführers entzogen worden. Die Vorgesetzten des Beschwerdeführers hätten bei der Arbeitszuteilung ein Weisungsrecht gehabt. Ferner sei die Anstellung "temporär im Nebenamt" erfolgt. Dies deute darauf hin, dass die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Baukommission nicht schwergewichtig sein sollte. Das Kantonsgericht führte weiter aus, selbst wenn der Beschwerdeführer andere Vorstellungen über seinen Einsatz gehabt haben sollte, so habe er nicht davon ausgehen dürfen, dass er auf mehr Arbeitsstunden als im zugeteilten Umfang (22 Stunden pro Monat) Anrecht gehabt hätte. Die Gemeinde sei unter einem grossen Spardruck gestanden. Für die Entlohnung des Bausekretärs sei ein Betrag von Fr. 10'000.-- in das Jahresbudget 2002 aufgenommen worden. Als temporär im Nebenamt angestellter Mitarbeiter der Gemeinde habe der Beschwerdeführer mit Anpassungen, Schwankungen und Reduktionen der Arbeitszeit rechnen müssen. Weiter zitierte das Kantonsgericht aus einem vom 10. Mai 2002 datierenden Schreiben des Beschwerdeführers an den Beirat der Beschwerdegegnerin, wonach für die Arbeit für die Baukommission mit einem monatlichen Stundenaufwand von circa 30 Stunden gerechnet werden müsse. Laut Kantonsgericht

entspreche dies in etwa 22 Arbeitsstunden pro Monat, die dem Beschwerdeführer in der Zeitspanne vom 15. Februar bis 31. Oktober 2002 zugeteilt worden seien. Das Kantonsgericht schloss, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers habe die Gemeinde dem Beschwerdeführer keine Arbeit vorenthalten, auf die er aus Arbeitsvertrag Anspruch gehabt hätte.

#### **E. 4.3**

Der Beschwerdeführer bezeichnet die Feststellung des Kantonsgerichts, seine Tätigkeit für die Beschwerdegegnerin habe sich im Zeitraum vom 15. Februar bis 31. Oktober 2002 auf die Baukommission beschränkt, als "aktenwidrig". Er macht geltend, er sei neben der Baukommission auch für die Sicherheit, die Zivilschutzkontrollen, die Schatzungs- und Lawinenkommission, die Zonenplanung, die Trinkwasser- und Thermalwasserkontrollen sowie die Überprüfung der öffentlichen Gebäude und Restaurants zuständig gewesen. Als Beleg seiner Behauptung stützt sich der Beschwerdeführer auf das im Arbeitsvertrag umschriebene Aufgabengebiet, worin auch "anderweitige Arbeiten" erwähnt werden. Weiter bringt er vor, er sei bereits seit 1981 für die Beschwerdegegnerin tätig gewesen. Mit dem Vertrag vom 27. Juli 2001 sollte nur der Stundenlohn, nicht aber das Arbeitsvolumen neu geregelt werden. Beide Parteien seien vom bisherigen Arbeitsvolumen ausgegangen, für welches der Beschwerdeführer im Jahr 2001 einen Jahreslohn von Fr. 133'169.70 erhalten habe. Die von ihm veranschlagten 30 Arbeitsstunden in seinem Schreiben vom 10. Mai 2002 an den Beirat der Beschwerdegegnerin hätten denn auch nur die Arbeit für die Baukommission, nicht auch seine weiteren Arbeitsleistungen für die Beschwerdegegnerin betroffen. Im Zeitraum vom 15. Februar bis 31. Oktober 2002 habe ihm die Beschwerdegegnerin in Verletzung des Arbeitsvertrages nicht im bisherigen Umfang Arbeit zugeteilt.

#### **E. 4.4**

Diese Vorbringen des Beschwerdeführers vermögen den Willkürvorwurf nicht zu begründen. Unter dem Blickwinkel von Art. 9 BV ist es vertretbar, wenn das Kantonsgericht gestützt auf die Festlegung der Anstellung ("als Bausekretär im Stundenlohn temporär im Nebenamt") und auf die Umschreibung des Aufgabengebiets ("alle anfallenden Aufgaben der Baukommission") schliesst, der Vertrag vom 27. Juli 2001 betreffe nur die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die Baukommission und nicht auch andere Tätigkeiten. Ebenfalls vertretbar ist die Annahme, das dem Beschwerdeführer zugeteilte Arbeitsvolumen von monatlich 22 Arbeitsstunden entspreche den vertraglichen Abmachungen. Das Arbeitspensum wurde im Vertrag nicht präzise festgelegt, sondern pauschal umschrieben ("grundsätzlich alle anfallenden Arbeiten der Baukommission"). Der Beschwerdeführer selber veranschlagte 30 Arbeitsstunden für die Tätigkeit der Baukommission (Schreiben vom 10. Mai 2002). Die Differenz von 8 Arbeitsstunden ist mit Spardruck und Schwankungen sachlich begründet. Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe in den vergangenen Jahren ein Arbeitspensum von weit mehr als 30 Arbeitsstunden monatlich für die Beschwerdegegnerin bewältigt und deshalb darauf vertrauen dürfen, im gleichen Umfang beschäftigt zu werden, ist ebenfalls unbehelflich. Das Kantonsgericht stützte sich auf die Festlegung der Anstellung ab 1. September 2001 "im Nebenamt". Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist jedenfalls nicht zu beanstanden, wenn das Kantonsgericht schliesst, die geltend gemachte Lohnforderung (Fr. 66'654.64 für 8,5 Monate minus die bereits geleisteten Lohnzahlungen von Fr. 11'572.70 und Fr. 3'043.95, woraus ein Monatslohn von Fr. 7'839.50 resultiert) übersteige das Entgelt für die vertraglich

vereinbarte Tätigkeit im Nebenamt. Die weiteren Ausführungen in der Replik darüber, ob die geleisteten Arbeitsstunden von der Beschwerdegegnerin effektiv vergütet wurden oder nicht, zielen am Streitgegenstand vorbei. Der Beschwerdeführer gab im kantonalen Verfahren an, sämtliche geleisteten Arbeitsstunden seien als Lohn oder Honorar vergütet worden. Streitig sei einzig die Frage, ob ihm in der Zeitspanne vom 15. Februar bis 31. Oktober 2002 mehr Arbeit hätte zugeteilt werden müssen und sich daraus eine Lohnforderung ableite.

#### **E. 4.5**

Das Kantonsgericht durfte somit willkürfrei schliessen, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf mehr Arbeit und keinen weitergehenden Lohnanspruch gehabt hat. Der Einwand des Beschwerdeführers, seitens des Arbeitgebers liege Annahmeverzug vor (vgl. Art. 324 OR ), stösst damit ebenfalls ins Leere.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist demzufolge abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Zusprechung einer Parteientschädigung fällt ausser Betracht ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.